

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 21.08.2012	Aktenzeichen: 865		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.08.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim		Vorberatung	
Bauausschuss	04.09.2012	Entscheidung	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	20.09.2012	Kenntnisnahme	

Betreff:

Bebauungsplan C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke,, zwischen Gewerbepark „Am Messengelände“ und „Wohnpark Am Ebenberg,,;
Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

- 1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“ vom März 2012 entsprechend den in der als Anlage 2 beigefügten Synopse vom August 2012 niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.**
- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß der Planzeichnung in Anlage 1 gegenüber dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses auf Grund des geänderten Brückenentwurfs vergrößert.**
- 3. Der Bebauungsplan C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und Hinweise wird in der Fassung vom August 2012 als Entwurf beschlossen und die Begründung gebilligt.**
- 4. Die Projektteilung Landesgartenschau wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes C 32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“ in der Fassung vom August 2012 mit seinen textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie seiner Begründung und den zugrunde liegenden Fachgutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.**

Begründung:

Planungsanlass

Nach dem vollständigen Abzug der französischen Streitkräfte Anfang der 1990er Jahre nutzte die Stadt Landau in der Pfalz die Chance, zwei der größten Kasernenareale „Estienne et Foch“ und „Jeanne d' Arc“ im Süden der Stadt zur revitalisieren, für unterschiedliche Nutzungen bereit zu stellen und vor allem der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen: Den „Wohnpark Am Ebenberg“ mit der 2014 stattfindenden 4. Rheinlandpfälzischen Landesgartenschau und der Gewerbepark „Am Messegelände“. Beide Gebiete sind derzeit nur über die L 509/ Queichheimer Brücke, in einiger Entfernung nördlich, miteinander verbunden. Mit der beginnenden Umsetzung des „Wohnparks Am Ebenberg“ in 2011 und der Landesgartenschau entsteht das Erfordernis die vollzogene Öffnung und Revitalisierung der südlichen Stadtgebiete städtebaulich durch den Bau einer Fußgänger und Radwege-Brücke zu unterstützen und das bestehende städtische und regionale Fuß- und Radwegenetz in einem wesentlichen Punkt zu ergänzen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung notwendig ist. Die Notwendigkeit ergibt sich hier aus dem Umstand, dass das Brückenbauwerk– als baurechtlich zu sichernde Anlage- mehrere Flurstücke überspannt und tangiert. Auch der Zustand des Überspannens von Grundstücken wie z.B. Bahnanlagen löst zu beachtende Belange und Planungsinteressen aus. Im Verfahren sind diese vielschichtigen Belange der Fachplanungen einzuholen und zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Landau in seiner Sitzung am 14.02.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan C32 gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Eckpunkte der Planung – wesentliche Veränderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung

Mit Entscheidung des Stadtrates vom 05.06.2012 wurde der Brückenentwurf („geschütztes Holztragwerk“) des Ingenieurbüros Obermeyer Planen und Beraten GmbH und dem Architekten „Fresh Ideas“ aufgehoben und die Weiterverfolgung des ebenfalls favorisierten Brückenentwurfs („Stahlfachwerk“) des Ingenieurbüros BORAPA Ingenieur GmbH und AV 1 Architekten beschlossen. Entsprechend diesem Beschluss wurde der B-Plan-Vorentwurf überarbeitet. Die Änderungen sind im Folgenden dargestellt. Die Systematik der Festsetzung bleibt dabei gleich: Es wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ dargestellt, die in Höhe und Lage sowohl das Brückenbauwerk als auch die sich westlich und östlich anschließenden Wege festsetzen. Die für die Höhenüberwindung notwendigen Erdbauwerke werden als Böschung nachträglich dargestellt und über Höhenangaben festgesetzt. Die entstehenden öffentlichen Grünflächen werden über Festsetzungen im Grünordnungsplan gestaltet und mit Funktionen für den Ausgleich belegt.

Vergrößerung des Geltungsbereichs: Der Geltungsbereich hat sich von ursprünglich rund 1,15 ha auf 2,2 ha Fläche vergrößert. Dies resultiert aus dem veränderten Brückenbauwerk mit größeren Erdbauwerken, der Zunahme des Geh- und Radweges auf der Nord-Ostseite, den westlich daneben angeordneten Ausgleichsflächen und den zu berücksichtigenden bauzeitlich bedingten Eingriffen (Baueinrichtungsflächen) im Gleisdreieck.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gingen 12 Stellungnahmen ein, von denen 9 zu berücksichtigende oder abzuwägende Inhalte enthielten. Die wichtigsten sind nachfolgend dargestellt:

Die Umweltverbände/ Untere Naturschutzbehörde wiesen auf eine existierende und funktionsfähige Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz innerhalb des Bahngeländes hin, welche durch das Brückenbauwerk teilweise beeinträchtigt wird. Dieser Tatbestand wurde in der technischen Planung der Erdbauwerke und Widerlager berücksichtigt und der Entwurf optimiert. Die dennoch erforderlichen Eingriffe in diese Fläche wurden im Umweltbericht zum Entwurf berücksichtigt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden mit der SGD Süd und der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Die über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang der zu betrachtenden Belange hinausgehenden Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen, der Brückenentwurf wurde im möglichen Rahmen angepasst und grügestalterische Aspekte berücksichtigt.

Die Hinweise der Leitungsträger zu bestehenden oder geplanten Leitungstrassen wurden in der Planung berücksichtigt. Eine Anpassung des Entwurfes erfolgte nicht, da sich die unterirdischen Leitungen entweder im Verfügungsbereich der Deutschen Bahn oder unter öffentlichen Grünflächen befinden.

Die umfangreichen Anregungen der DB Services/ Eisenbahn-Bundesamt wurden bereits im konstruktiven Entwurf der Brücke (z.B. Lage der Stütze, Anprallschutz) berücksichtigt oder sind nicht Regelungsgehalt der Bauleitplanung, sondern der Kreuzungsvereinbarung. Ausnahme hierbei bildet die bei Elektrifizierung der Strecke einzuhaltende Durchfahrts Höhe der Brücke von 6,20 m, welche als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen wurde.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Die Planungskosten sind Bestandteil der im Haushalt vorgesehenen Kosten für die „Brücke Ost“. Ihre Finanzierung ist im Rahmen des „Pakets Landesgartenschau“ (Produkt 5117) gesichert.

Anlagen:

1. Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Hinweise, Begründung mit Umweltbericht

2. Synopse zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beteiligtes Amt/Ämter: Rechtsabteilung, Umweltamt, Stadtbauamt, BGO Dez. III, BGM

Schlusszeichnung: OB

